



FFG
Forschung wirkt.

VERSION 2.1
GÜLTIG AB 1. MAI 2025

**LEITFADEN FÜR PROJEKTE DER
ORIENTIERTEN GRUNDLAGEN-
FORSCHUNG –
TRANSNATIONALE AUSSCHREIBUNGEN**

INHALTSVERZEICHNIS

Tabellenverzeichnis.....	3
1 VORWORT	4
2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	4
2.1 Was ist ein Projekt der orientierten Grundlagenforschung?.....	4
2.2 Wer ist förderbar?.....	5
2.3 Was sind die Anforderungen an das transnationale Konsortium?.....	6
2.4 Welche Pflichten hat die österreichische Konsortialführung?	6
2.5 Wie hoch ist die Förderung?.....	7
2.6 Welche Kosten sind förderbar?	7
2.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?	8
2.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	8
2.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?	8
2.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?	8
2.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?	9
3 DIE EINREICHUNG	9
3.1 Wie verläuft die Einreichung?	9
3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	10
4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	11
4.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?	11
4.2 Wie läuft die Bewertung ab?.....	11
4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?.....	12
5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	12
5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?	12
5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?.....	12
5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?	12
5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?	13
5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	14
5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	14
5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	15
6 ANHANG.....	16
6.1 Forschungskategorie orientierte Grundlagenforschung	16
6.2 Technology Readiness Levels	17
6.3 Meilensteine der Ausschreibung	18

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Förderungsquoten.....	7
Tabelle 2: FFG-Ratenschema	13
Tabelle 3: Technology Readiness Levels.....	17

Änderungen gegenüber Version 2.0

- Kapitel 1: Aufnahme eines Hinweises zu möglichen ausschreibungsspezifischen Präzisierungen bzw. Einschränkungen
- Kapitel 3.1: Aufnahme eines Hinweises zur Einreichung im eCall bei zweistufigen Einreichverfahren

1 VORWORT

Die FFG ist Ihre Partnerin für Forschung und Entwicklung. Mit diesem Leitfaden unterstützen wir Sie, wenn Sie Projekte **zur orientierten Grundlagenforschung** innerhalb einer transnationalen Ausschreibung (ERA-NET, European Partnerships, Artikel 185 und dgl.) einreichen. Hier erfahren Sie:

- Wie Sie zu einer Förderung kommen
- Welche Konditionen daran geknüpft sind
- Wie eine Einreichung abläuft

Bei Ausschreibungen finden Sie im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Ziele, die Schwerpunkte, das Budget und die Einreichfristen, die für Ihr Vorhaben relevant sind. Bei transnationalen Ausschreibungen kann es neben dem transnationalen Ausschreibungsleitfaden auch einen ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden geben, der zusätzliche Informationen enthält. Beachten Sie bitte auch etwaige ausschreibungsspezifische Präzisierungen bzw. Einschränkungen der Vorgaben in diesem Leitfaden (z. B. maximale Projektlaufzeit, maximale Förderung).

2 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

2.1 Was ist ein Projekt der orientierten Grundlagenforschung?

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

Projekte der orientierten Grundlagenforschung auf transnationaler Ebene sind immer Kooperationen mehrerer transnationaler Konsortiumsmitglieder, die in einem gemeinsamen Projekt mit definierten Forschungszielen zusammenarbeiten. Wenn es der transnationale Ausschreibungsleitfaden nicht anders regelt, werden Rechte und Pflichten in einer transnationalen Kooperationsvereinbarung (Consortium Agreement) geregelt.

Diese Anforderungen müssen erfüllt sein:

- Maximal 36 Monate Laufzeit
- Die beantragte Förderung des Vorhabens beträgt minimal 60.000 Euro bis max. 2 Mio. Euro (ausschreibungsspezifisch kann die Obergrenze auch niedriger angesetzt werden)
- Ein oder mehrere österreichische(s) Konsortiumsmitglied(er) innerhalb des transnationalen Konsortiums
- Bei mehreren österreichischen Konsortiumsmitgliedern übernimmt eines davon die Konsortialführung auf nationaler Ebene (National Lead Partner/National Coordinator) und fungiert als Ansprechpartnerin der FFG. Diese Konsortialstruktur muss auch bei Projektende noch aufrecht sein.

2.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung (Forschungseinrichtungen)

- Hochschulen (Universitäten und Fachhochschulen)¹
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Teilnahmeberechtigt, aber nicht gefördert werden:

Subauftragnehmende: Sie sind keine Beteiligten im Sinne einer Kooperation. Sie erbringen definierte Leistungen für Projektbeteiligte, die in die Projektkostenkategorie „Drittkosten“ fallen und haben kein Anrecht auf die Nutzung der Projektergebnisse.

Sonstige Beteiligte: Personen oder Einrichtungen, die keine Förderung erhalten, aber im Förderungsvertrag mit dem Umfang ihrer Beteiligung aufscheinen. Auch ihre Rechte und Pflichten sind vertraglich vereinbart. Ihre Teilnahme muss im Antrag begründet werden. Zu den möglichen „sonstigen Beteiligten“ zählen auch Personen oder Einrichtungen der österreichischen Bundesverwaltung.

Nicht teilnahmeberechtigt:

Organisationen, die in den letzten drei Jahren im Auftrag der FFG oder der fördermittelgebenden Organisation bei der Evaluierung oder dem Design einer mit der gegenständlichen Ausschreibung in Zusammenhang stehenden Förderungsmaßnahme wesentlich mitgewirkt haben, dürfen sich aus Gründen der Unvereinbarkeit in keiner Weise an der Ausschreibung beteiligen.

Wenn unterschiedliche Organisationseinheiten einer Organisation betroffen sind, ist die Teilnahme an der gegenständlichen Ausschreibung mit dem FFG-

¹ Die kleinstmögliche Organisationseinheit, die im Namen der Universität teilnehmen kann, ist das Universitätsinstitut oder eine nach UG 2002/§20 vergleichbare Organisationseinheit. Voraussetzung ist, dass die teilnehmende Organisationseinheit (Institut oder vergleichbare Einheit) mit den entsprechenden Vollmachten gemäß UG 2002/§ 27 ausgestattet ist. Organisatorisch darunter verankerte Einheiten (z. B. Arbeitsgruppen) können nicht als Projektbeteiligte fungieren.

Ausschreibungsmanagement abzustimmen. Es muss jedenfalls dargelegt werden, dass es zu keinen Interessenskonflikten kommen kann.

Die FFG behält sich vor, Förderungswerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

2.3 Was sind die Anforderungen an das transnationale Konsortium?

Die Anforderungen an das transnationale Konsortium sind in den jeweiligen transnationalen Ausschreibungsunterlagen geregelt.

Die Anforderungen an das Konsortium müssen auch bei Projektende noch aufrecht sein. Ändert sich im Zuge der Projektdurchführung die Konsortialstruktur soweit, dass die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann dies zur Rückforderung der Förderung führen.

Bei transnationalen Projekten hat der:die österreichische Förderungsnehmende bzw. die österreichische Konsortialführung (siehe unten) dafür Sorge zu tragen, dass vor Beginn des Vorhabens eine rechtsgültige transnationale Kooperationsvereinbarung existiert hat, in der die laut Rz. 28 des [Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#), ABl. 2022/C 414 vom 28.10.2022 (im Folgenden: Unionsrahmen), notwendigen Regelungen vereinbart wurden. Die Kooperationsvereinbarung muss alle Voraussetzungen der Ausschreibung erfüllen.

2.4 Welche Pflichten hat die österreichische Konsortialführung?

Bei mehreren österreichischen Projektbeteiligten sind die Aufgaben der österreichischen Konsortialführung auf nationaler Ebene über die gesamte Projektlaufzeit:

- Kommunikation mit der Förderungsstelle und den Projektbeteiligten
- Prüfung der Berichte und Abrechnungen der österreichischen Konsortiumsmitglieder

In der Konsortialführung verpflichten Sie sich, dass:

- Sie Förderungsmittel alleine verwalten und verteilen
- Sie Änderungen rechtzeitig kommunizieren
- Sie entsprechend dem Förderungsvertrag abrechnen und berichten

Zudem bestätigt die Konsortialführung, dass:

- die abgerechneten Kosten dem Projekt eindeutig zuordenbar sind
- Projektkosten und -inhalt der Genehmigung entsprechend verwendet werden

2.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **mindestens 60.000,- EURO** und maximal **2 Mio. EURO**.

Ausschreibungsspezifisch kann die maximale Förderung auch niedriger angesetzt sein.

Förderungsquoten

Tabelle 1: Förderungsquoten

Organisationstyp	Forschungskategorie Orientierte Grundlagenforschung
Forschungseinrichtungen im Rahmen ihrer nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit	max. 100%

Als nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen gelten:

- Primäre Tätigkeiten wie Ausbildung
- Forschung und Entwicklung, unabhängig oder in einer wirksamen Zusammenarbeit
- Wissensverbreitung und Wissenstransfer (siehe [Unionsrahmen](#))

Das Bewertungsgremium beurteilt das Projekt auch in Bezug auf die beantragte Forschungskategorie (siehe Anhang, Seite [16](#)).

Werden für das beantragte Vorhaben weitere Förderungen anderer Förderungsgebender in Anspruch genommen, ist dies im Förderungsansuchen anzuführen. Bei Mehrfachförderung – Förderung von verschiedenen Förderungsgebern – darf die kumulierte Förderungshöhe die europarechtlichen Beihilfegrenzen nicht überschreiten (siehe [Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung \(AGVO\): Verordnung \(EU\) Nr. 651/2014, ABl. L 187/48](#), verlängert durch die VO (EU) 2023/1315 vom 23.06.2023).

2.6 Welche Kosten sind förderbar?

Für eine Förderung müssen die Kosten direkt dem Projekt zugeordnet werden. Das heißt:

- Sie fallen während des Förderungszeitraums zusätzlich zum normalen Betriebsaufwand an
- Sie entsprechen dem Förderungsvertrag
- Sie können mit Kostenbelegen nachgewiesen werden

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichung des Förderungsansuchens.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

Sonderbestimmungen für Projekte der orientierten Grundlagenforschung:

Die Grenze für Drittkosten liegt bei 20 % der Gesamtkosten je beteiligter Organisation. Liegen sie darüber, muss die Überschreitung in der Projektbeschreibung begründet werden. Von der Deckelung ausgenommen sind als Drittkosten abgebildete Leistungen verbundener Organisationen. Ausländische Organisationen können nur dann als Subauftragnehmende auftreten, wenn sie nicht Konsortiumsmitglieder im transnationalen Konsortium sind.

2.7 Was gilt bei der Regelung von Verwertungsrechten?

Die Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung werden in der Regel in Form wissenschaftlicher Publikationen veröffentlicht. Unter gewissen Umständen kann die Veröffentlichung der Ergebnisse der orientierten Grundlagenforschung aus Sicherheitsgründen eingeschränkt werden.

Sollte im transnationalen Konsortium auch ein Unternehmen vertreten sein: Bei Kooperationen zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen gelten die Anforderungen gemäß Pkt. 2.2.2. „Zusammenarbeit mit Unternehmen“ im [Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation 2022](#).

Demnach erhalten die Forschungseinrichtungen die Verwertungsrechte, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren Interessen entsprechen. Werden beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt, ist zu beachten, dass ein marktüblicher Preis herangezogen werden muss.

2.8 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung der Förderungsansuchen erfolgt nach den jeweiligen Kriterien, die der transnationale Ausschreibungsleitfaden zur Projekteinreichung vorgibt. Gegebenenfalls können zusätzliche Informationen zur Beurteilung auch in einem ergänzenden nationalen Ausschreibungsleitfaden definiert sein.

2.9 Welche Dokumente braucht es für die Einreichung?

Die Einreichmodalitäten und erforderlichen Einreichunterlagen sind in den jeweiligen transnationalen/nationalen Ausschreibungsunterlagen geregelt.

2.10 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Zur Unterstützung der inhaltlichen Bewertung des Vorhabens sind weitere Projekte mit Bezug zum beantragten Vorhaben anzuführen. Dabei sind die Ergebnisse und das aufgebaute Know-How darzustellen. Relevant sind:

- Vorprojekte, auf deren Ergebnissen das Vorhaben aufbaut

- Laufende oder abgeschlossene Projekte (der letzten 3 Jahre) mit inhaltlichem Bezug zum beantragten Vorhaben

Die mehrmalige Anerkennung von bereits geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Das beantragte Vorhaben ist klar von bereits geförderten Projekten mit inhaltlichem Bezug abzugrenzen.

2.11 Ist wissenschaftliche Integrität vorhanden?

Eine Förderung erhalten nur Förderungsnehmende, die bei Antragstellung und während der Projektabwicklung wissenschaftliche Integrität nachweisen.

Die FFG ist Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI. So ist sichergestellt, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden.

Wenn im Zuge des Bewertungsverfahrens oder im Rahmen der Projektprüfung mangelnde wissenschaftliche Integrität oder Fehlverhalten vermutet wird, können die notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermittelt werden. Die OeAWI entscheidet, ob sie ein unabhängiges Untersuchungsverfahren einleitet. Im Bedarfsfall nimmt sie Untersuchungen vor.

Bestätigt sich beim Untersuchungsverfahren mangelnde wissenschaftliche Integrität oder ein Fehlverhalten wie z.B. ein Plagiat, muss das Ansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden. Bei bereits geförderten Projekten müssen die Förderungsmittel vermindert, einbehalten oder rückgefordert werden.

3 DIE EINREICHUNG

3.1 Wie verläuft die Einreichung?

Der Ablauf der Einreichung ist im transnationalen und/oder im nationalen Ausschreibungsleitfaden dargestellt. Bei zweistufigen Einreichverfahren ist es der FFG zur eindeutigen Unterscheidung der beiden Einreichstufen vorbehalten, dem/der Antragstellenden/dem Konsortium den Projektantrag im eCall für die zweite Einreichstufe unter einer neuen Antragsnummer zur Bearbeitung zu übergeben.

Das Tutorial zum eCall finden Sie unter: <https://ecall.ffg.at/tutorial>.

3.2 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die vom/von der Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen des Abschlusses des Förderungsvertrages, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Abschluss des Förderungsvertrages sowie im Falle des Abschlusses eines Förderungsvertrages zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Vertragspflichten, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27 ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertrages und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere Auftraggebende für die Abwicklung von Fördermaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Zur Bewertung des Projektes können auch externe Expertinnen und Experten beauftragt werden, die in Einzelfällen Projekte beurteilen. Solche Expertinnen und Experten werden als Auftragsverarbeitende im Namen und Auftrag von FFG tätig und sind verpflichtet technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit und Wahrung des Datengeheimnisses zu treffen.

Projekthinhalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverwendungen ist von der FFG eine Einwilligung der/des Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im eCall-Tutorial.

4 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

4.1 Was ist die Formalprüfung auf nationaler Ebene?

Hier wird – in Ergänzung zur Überprüfung der Förderfähigkeit auf transnationaler Ebene – das Förderungsansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von 4 Wochen via eCall Nachricht:

- Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderungsansuchen aus dem Verfahren aus
- Behebbarer Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderungsansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

4.2 Wie läuft die Bewertung ab?

Der Ablauf des Auswahlverfahrens ist im transnationalen und/oder im nationalen Ausschreibungsleitfaden dargestellt.

FFG-interne Expertinnen und Experten überprüfen, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Organisationen gegeben ist. Bei Bedarf können sie hierzu weitere Unterlagen verlangen, ohne dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

Im Zuge der Bewertung können Empfehlungen und Auflagen formuliert werden. Empfehlungen sind unverbindliche Hinweise und Einschätzungen des Bewertungsgremiums, die dem Konsortium bei der Umsetzung des Vorhabens helfen sollen.

Auflagen sind verbindlich – siehe Kap.5.2.

4.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Information, wer die Förderungsentscheidung trifft, finden Sie im jeweiligen transnationalen und/oder nationalen Ausschreibungsleitfaden.

5 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

5.1 Wie entsteht der Förderungsvertrag?

Im Falle einer positiven Förderungsentscheidung kommuniziert die FFG dem österreichischen Antragstellenden/Konsortium eine Ansicht im eCall mit den wichtigsten Eckdaten zum Förderungsvertrag (z. B. Höhe der Förderung, Höhe der förderbaren Kosten, Beginn und Ende des Förderungszeitraumes, Berichtspflichten und etwaige Auflagen).

Nach Annahme der Ansicht innerhalb der festgelegten Frist wird der Förderungsvertrag von Seiten der FFG erstellt und an den österreichischen Antragstellenden/das Konsortium übermittelt. Der österreichische Antragstellende/das Konsortium retourniert den firmenmäßig gezeichneten Förderungsvertrag. Damit ist der Förderungsvertrag rechtsgültig. Bis dahin besteht kein Anspruch auf Förderung.

5.2 Wie werden Auflagen berücksichtigt?

Im Zuge der Begutachtung können Auflagen formuliert werden.

Zwei Arten von Auflagen sind möglich:

- Auflagen, die erfüllt sein müssen, damit ein Förderungsvertrag zustande kommt
- Auflagen, die ein:e Förderungsnehmende:r bzw. ein Konsortium innerhalb der Projektlaufzeit erfüllen muss

Auflagen sind Vertragsbestandteil.

5.3 Wie werden Förderungsraten ausgezahlt?

Wenn die Auflagen erfüllt sind und der Förderungsvertrag unterzeichnet ist, wird die erste Rate ausgezahlt, jedoch frühestens eine Woche vor Beginn des

Förderungszeitraums. Bei mehreren österreichischen Partnern erfolgt die Überweisung auf ein Bankkonto der Konsortialführung.

Weitere Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- Nach Prüfung der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- Wo nötig: nach Erfüllung weiterer Auflagen
- Überwiesen wird nach FFG Ratenschema

Lassen die Zwischenberichte auf Verzögerungen im Projektfortschritt schließen bzw. liegen die Kosten unter Plan, so kann zunächst eine reduzierte Rate angewiesen werden.

Wenn Förderungsmittel während der Laufzeit des Projektes fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

FFG-Ratenschema

Tabelle 2: FFG-Ratenschema

Berichtsanzahl und Raten	0 bis 18 Monate Projektlaufzeit	19 bis 30 Monate Projektlaufzeit	31 bis 36 Monate Projektlaufzeit
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1	2	3
1. Rate in % der Förderung bei Vertragsabschluss	50 %	50 %	30 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	40 %	30 %
3. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	keine	keine	30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	50 %	10 %	10 %

5.4 Welche Berichte und Abrechnungen braucht es?

- Innerhalb eines Monats nach den im Förderungsvertrag festgelegten Berichtslegungsterminen sind jeweils ein fachlicher Zwischenbericht sowie eine Zwischenabrechnung via Berichtsfunktion des eCall-Systems vorzulegen.
- Bei Projekten mit einer Laufzeit von weniger als 19 Monaten entfällt die Zwischenabrechnung.
- Innerhalb von 3 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher Endbericht, eine (publizierbare) Kurzzusammenfassung und eine Endabrechnung ebenfalls via Berichtsfunktion des eCall-Systems zu legen. Die Publikation der Kurzzusammenfassung kann entfallen bei Unvereinbarkeit mit der

kommerziellen Verwertung, bei Verschwiegenheitspflicht aus Sicherheitsgründen oder auf Grund von Datenschutzregelungen.

- Bei Projektabbruch während der Projektlaufzeit liefert das Konsortium einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Falls die bereits ausbezahlte Förderung die anerkennbaren Kosten übersteigt, kann die FFG Beträge rückfordern.

Anforderung an Berichte und Abrechnungen:

- Sie enthalten die Beschreibung der Tätigkeiten aller österreichischen Konsortiumsmitglieder und zusätzlich die Kostenangaben dieser Konsortiumsmitglieder.
- Berichte werden in eCall-Formularvorlagen verfasst.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

5.5 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Vertragliche Veränderungen zu Projektinhalt, Konsortiumsmitgliedern, Kosten, Terminen oder Förderungszeitraum müssen begründet und beantragt werden:

- via eCall-Nachricht
- im Zwischen- / Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht. Alle Veränderungen von Vertragsparametern brauchen eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:

- Wesentlichen Projektänderungen
- Änderungen bei Konsortiumsmitgliedern wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:

- Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien wie z. B. Sachkosten zu Personalkosten
- Kostenumschichtungen zwischen den Beteiligten

5.6 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Der Förderungszeitraum kann kostenneutral um maximal ein Jahr verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurden.

Die Voraussetzungen:

- Verzögerung ohne Verschulden der Förderungsnehmenden
- Projekt ist weiterhin förderungswürdig
- Erfolgte Abstimmung im Rahmen des transnationalen Konsortiums und mit den Förderungsgebenden in den anderen betroffenen Ländern
- eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

5.7 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach Ende der Projektlaufzeit überprüft das Projektcontrolling & Audit der FFG, ob die Förderungsmittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

- Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt
- Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Förderungsmitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Förderungsmittel anteilig gekürzt. Förderungsmittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafürsprechen.

Mehr zu Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#).

6 ANHANG

6.1 Forschungskategorie orientierte Grundlagenforschung

Während „Grundlagenforschung“ experimentelle oder theoretische Arbeiten bezeichnet, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen, wird „orientierte Grundlagenforschung“ mit der Erwartung durchgeführt, dass aus dieser eine breite Wissensbasis resultiert, welche voraussichtlich die Grundlage für die Lösung anerkannter oder erwarteter gegenwärtiger oder zukünftiger Fragestellungen darstellt oder diesbezüglich Möglichkeiten eröffnet.

Die Ziele von orientierter Grundlagenforschung:

- Kenntnisse und Wissensbasis für mögliche zukünftige Anwendungen schaffen
- Grundlegend neue Lösungskonzepte erarbeiten

Hier finden Sie Fragen, die eine Einstufung der Projektkategorie erleichtern. Bei mehrheitlich positiven Antworten liegt eine Einstufung als orientierte Grundlagenforschung nahe:

- Handelt es sich um experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens für mögliche zukünftige Anwendungen dienen?
- Handelt es sich um grundlegend neue Lösungskonzepte, die nicht auf bekannten Lösungen oder dem Stand der Technik aufbauen?
- Sind die allfälligen Kundenbedürfnisse noch spekulativ und nicht bereits spezifiziert?
- Ist die Erstellung eines Chancen-Risiken-Profiles aus kommerzieller Sicht noch nicht sinnvoll bzw. relevant?
- Werden die Ergebnisse in referierten Fachjournals publiziert?
- Ist eine kommerzielle Verwertung der Ergebnisse ausgeschlossen?

6.2 Technology Readiness Levels

Wenn sich Ausschreibungen auf die TRL Systematik (Technology readiness levels) beziehen, gilt folgende Zuordnung: Ein Projekt wird der orientierten Grundlagenforschung zugeordnet, wenn mehr als die Hälfte der förderungsfähigen Projektkosten dem TRL 1 zuzuordnen ist und die restlichen Forschungsaktivitäten nicht über TRL 3 hinausgehen.

Technology Readiness Levels

Tabelle 3: Technology Readiness Levels

Forschungskategorie	Technology Readiness Level
Orientierte Grundlagenforschung	TRL 1 Nachweis der Grundprinzipien
Industrielle Forschung	TRL 2 Ausgearbeitetes (Technologie-)Konzept TRL 3 Experimentelle Bestätigung des (Technologie-)Konzepts auf Komponentenebene TRL 4 Funktionsnachweis der Technologie im Labor(-maßstab) auf Systemebene
Experimentelle Entwicklung	TRL 5 Funktionsnachweis der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 6 Demonstration der Technologie in simulierter, dem späteren Einsatz entsprechender Umgebung – beim industriellen Einsatz im Fall von Schlüsseltechnologien TRL 7 Demonstration des Prototyp(-systems) in Einsatzumgebung TRL 8 System technisch fertig entwickelt, abgenommen bzw. zertifiziert
Markteinführung	TRL 9 System hat sich in Einsatzumgebung bewährt, wettbewerbsfähige Produktion im Fall von Schlüsseltechnologien

Technology readiness levels werden in der Publikation "[Communication from the Commission: A European strategy for Key Enabling Technologies – A bridge to growth and jobs](#)", Seite 18 beschrieben.

6.3 Meilensteine der Ausschreibung

Abbildung 1: Meilensteine der Ausschreibung

